

Satzung Des MGV Altendiez gegründet 1902 e.V.

§ 1

Der Name des Männergesangvereines ist Männergesangverein Altendiez gegründet 1902 e.V.

§ 2

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3

Der Chor des Männergesangvereins bezweckt die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesangs. Zur Erreichung seines Zieles hat er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich Zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt. Der Chor ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 4

Sitz des Vereins ist: 65624 Altendiez

§ 5

Der Verein, einschließlich seines Chores, ist Mitglied des Chorverbandes Rheinland Pfalz im Deutschen Chorverband e.V.

§ 6

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) aktive (singende) Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die Anmeldung zum Verein hat schriftlich oder persönlich beim Vorstand zu erfolgen. Die Aufnahme ist durch die folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Aufnahmefähig ist jeder, der das 18. Lebensjahr erreicht hat. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, werden als Jungsänger aufgenommen. Der Beitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 7

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist.

§ 8

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist der Vorstand nach einmaliger Aufforderung berechtigt, das säumige Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

§ 9

Mitglieder sowie Nichtmitglieder, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Jahreshauptversammlung. Die Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie jedes andere Mitglied, zahlen aber keinen Beitrag.

§ 10

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Über Teilnahme an Gesangveranstaltungen entscheiden nur aktive Mitglieder.

§ 11

Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Austritt eines Mitglieds oder Auflösung des Vereins dürfen keine Zuwendungen außer etwaige Sacheinlagen an die Mitglieder gezahlt werden.

§ 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erfolgen. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes bei nicht satzungsgemäßigem Verhalten eines Mitglieds oder unvertretbar häufigen Fehlen eines aktiven Mitglieds den Ausschluss bewirken. Der Ausschluss ist durch eine Hauptversammlung zu bestätigen. Einspruch gegen den Ausschluss ist bei der folgenden Jahreshauptversammlung einzulegen. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend. Beim Austritt endet die Mitgliedschaft immer am 31.12. des Jahres der Kündigung.

§ 13

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung einen Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Die Jahreshauptversammlung soll jedes Jahr im März stattfinden.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. dem Notenwart
6. dem stellvertretenden Schriftführer
7. dem stellvertretenden Kassierer
8. 2 Beisitzern (Hiervon ein förderndes Mitglied)
9. dem Jugendwart (Personalunion möglich).

§ 13 a

Der Chorleiter hat in allen Chorischen Fragen Mitspracherecht.

§ 14

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich sowie im Innenverhältnis von seinem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer oder dem Kassierer vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt: Der zweite Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig. Der Schriftführer oder der Kassierer werden nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden tätig.

§ 15

Nach Bedarf kann der Vorstand zusätzlich zur Jahreshauptversammlung außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dieses Recht steht außer dem Vorstand allen Mitgliedern des Vereins, soweit sie sich auf mindestens 30 % aller Mitglieder berufen, zu. Das Einberufungsbegehren ist mit allen erforderlichen Unterschriften und Nennung des Einberufungsgrundes dem Vorstand vorzulegen. Dieser beruft ohne Prüfung der Gründe die Versammlung ein. Zur Jahreshauptversammlung wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor Versammlungsbeginn eingeladen. Die Einladung erfolgt durch das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez.

§ 15 a

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller aktiven Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist sie erneut einzuberufen. Hierbei wird mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 16

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Geschäftsbücher des Vereins einzusehen.

§ 16 a

Angelegenheiten, welche ausschließlich den Chor betreffen, sind vom Vorstand in den Singstunden zu behandeln. Ein Beschluß ist herbeizuführen.

§ 17

Die Auflösung des Vereins und des Chores kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke einberufene Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmen beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmen-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Auflösung sich ergebenden Vermögenswerte werden für gemeinnützige Zwecke verwendet, die der Körperschaft übertragen werden. Der Beschluss der Auflösungsversammlung hierüber darf erst nach Einwilligung der zuständigen Behörde (Vereinsregister, Finanzamt) ausgeführt werden.

§ 18

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 19

Diese Satzung löst die Satzung vom 12.06.2001 ab. Gleichzeitig treten die Änderungen der §§ 5,12,13,14, beantragt am 3.3.2006, genehmigt amunter der Registriernummer des Vereinsregisters am Amtsgericht Montabaur, in Kraft.

Altendiez, den .13.7.2006

Theo Opel, 1.Vors.
Kassierer

Dieter Kiepert, 2.Vors.

Heiko Petri, Schriftführer

Klaus Dietzer,